

A 8/4 – 1281/2001
Radweg Friedensgasse

Graz, am 2.12.2004
Ing. Berger/Mo

- 1.) Kostenloser Erwerb aufgrund einer mittels Bescheid vorgeschriebenen Grundabtretung von Teilflächen von Grundstücken der Liegenschaft EZ 917, KG St. Leonhard des Berufsschulzentrums St. Peter (Eigentümerin Landesimmobilien Gesellschaft mbH) in das öffentliche Gut der Stadt Graz im Gesamtausmaß von 1583 m².
- 2.) Die Auflassung von verschiedenen Teilflächen der Gdst. Nr.1948/2 (insgesamt 45 m²), Nr. 2064 (7 m²) und Nr. 2058 (22 m²), je EZ 50000, KG St. Leonhard, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz und
 - a) kostenlose Übereignung einer 22 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 2058, EZ 50000, KG St. Leonhard im Zuge einer Grenzberichtigung durch die Stadt Graz an die Eigentümer des Gdst. Nr. 1943/11, EZ 1302, KG St. Leonhard - Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Bereich Hans-Brandstetter-Gasse
 - b) wertgleicher Grundtausch von einzelnen Teilflächen im Gesamtausmaß von 121 m² in Folge von verschiedenen Grenzberichtigungen zwischen der Liegenschaft EZ 917, KG St. Leonhard (Berufsschulzentrum St. Peter) und dem öffentlichen Gut der Stadt Graz im Bereich Plüddemanngasse und Petersgasse
- 3.) Die Übernahme der von der Stadt Graz unter Punkt 1. und 2.b erworbenen Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 1652 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz.

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatte:

An den

G e m e i n d e r a t

Im Jahre 2000 wurde von der Stadt Graz die Planung für den Ausbau des Geh- und Radweges Friedensgasse abgeschlossen und Verhandlungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für gewerbliche Berufsschulen aufgenommen. Mit Bescheid vom 26.3.1954 wurde die Widmungsänderung der Grundstücksfläche zwischen Petersgasse und Plüddemanngasse genehmigt. In diesem Bescheid wurde dem Grundeigentümer die kostenlose Abtretung von Grundflächen für die Friedensgasse als Verbin-

dungsstraße für einen Geh- und Radweg von der Petersgasse bis zur Plüddemanngasse sowie Flächen zur Regulierung der Plüddemanngasse und Petersgasse vorgeschrieben. Vom Land Steiermark wurde der kostenlosen Abtretung unter Einhaltung verschiedener Bedingungen zugestimmt. Die Stadt Graz hat im Bereich des Grundstückes Nr. 1920/6, EZ 917, KG St. Leonhard, welches sich nun im Eigentum der LIG befindet, diesen Geh- und Radweg als Verbindungsweg zwischen der Plüddemanngasse und der Petersgasse errichtet. Weiters soll im Zuge dieser Grundstückstransaktionen die Abtretung der öffentlichen Verkehrsfläche Hans-Brandstetter-Gasse in das öffentliche Gut durchgeführt werden. Im Bereich Plüddemanngasse und Petersgasse soll die Grundgrenze an den tatsächlichen Bestand angepasst bzw. eine Grenzberichtigung erfolgen. Der dafür notwendige Grundtausch erfolgt unabhängig vom unterschiedlichen Flächenausmaß ohne Wertausgleich. Weiters wurde im Zuge dieser Endvermessung eine Grenzberichtigung der Grundgrenze zwischen der Hans-Brandstetter-Gasse und dem Grundstück 1943/11, EZ 1302, KG St. Leonhard (Eigentümerin Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark), welche in Folge der Anpassung an den Naturbestand notwendig wurde, durchgeführt.

Nun wurde mit den einzelnen Grundeigentümern Verhandlungen aufgenommen und zwei Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern über die kostenlose und lastenfreie Grundabtretung von insgesamt 1583 m² großen Teilflächen, einem Grundtausch von insgesamt 121 m² sowie einer kostenlosen Übereignung einer 22 m² großen Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz, abgeschlossen. Als Beilage dient ein Auszug aus dem vom Vermessungsamt erstellten Teilungsplan Nr. 488/02-1.

Die Kosten für die Erhaltung und Winterdienst betragen laut Wirtschaftsbetriebe € 1,-/m² und Jahr, die Instandhaltungs- und Betriebskosten der Straßenbeleuchtung betragen € 117,-/Jahr und Brennstelle.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der kostenlose Erwerb aufgrund einer mittels Bescheid vorgeschriebenen Grundabtretung der Teilfläche Nr. 7 des Grundstückes Nr. 1920/1 (357 m² Geh- und Radweg), Teilfläche Nr. 17 des Grundstückes Nr. 1920/6 (315 m² Geh- und Radweg) und der Teilflächen Nr. 12 und 14 des Grundstückes Nr. 1920/1 (insgesamt 911 m², Hans-Brandstetter-Gasse), EZ 917, KG St. Leonhard, aus dem Eigentum der LIG in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung (A), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Die Auflassung von insgesamt 45 m² großen Teilflächen Nr. 10, Nr. 8 und Nr. 6 des Gdst. Nr. 1948/2, einer 7 m² großen Teilfläche Nr. 5 des Gdst. Nr. 2064 und einer 22 m² großen Teilfläche Nr. 13 des Gdst. Nr. 2058, je EZ 50000, KG St. Leonhard, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
 - a) Die kostenlose Übereignung dieser in Punkt 2. vom öffentlichen Gut aufgelassenen 22 m² großen Teilfläche Nr. 13 des Grundstückes Nr. 2058, EZ 50000, KG St. Leon-

hard, durch die Stadt Graz an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, wird, im Sinne der beiliegenden Vereinbarung (B), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- b) Der wertgleiche Grundtausch zwischen dem Land Steiermark als Eigentümerin der Teilfläche Nr. 11 des Gdst. Nr. 1920/1 (69 m²), KG St. Leonhard - Petersgasse, und der Stadt Graz als Eigentümerin der nachfolgend aufgelisteten Teilflächen mit einem Gesamtausmaß von 52 m²

Teilfläche Nr. 6 des Gdst. Nr. 1948/2 (12 m²), KG St. Leonhard - Petersgasse

Teilfläche Nr. 8 des Gdst. Nr. 1948/2 (15 m²), KG St. Leonhard - Petersgasse

Teilfläche Nr. 10 des Gdst. Nr. 1948/2 (18 m²), KG St. Leonhard – Petersgasse

Teilfläche Nr. 5 des Gdst. Nr. 2064 (7 m²), KG St. Leonhard - Plüddemanngasse

welche in Punkt 2. vom öffentlichen Gut aufgelassen wurden, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarungen (A + B) genehmigt.

- 3.) Die Übernahme der von der Stadt Graz unter Punkt

1. Teilflächen des Gdst. Nr. 1920/1, EZ 917, KG St. Leonhard (1268 m²)

Teilfläche des Gdst. Nr. 1920/6, EZ 917, KG St. Leonhard (315 m²)

2b Teilfläche des Gdst. Nr. 1920/1, EZ 917, KG St. Leonhard (69 m²)

erworbenen Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

- 4.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes erfolgt durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 5.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages mit der Landesimmobilien Gesellschaft mbH (kostenloser Erwerb und wertgleicher Grundtausch) verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 6.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages mit der Kammer für gewerbliche Wirtschaft für Steiermark (Übereignung an die Wirtschaftskammer) gehen zu Lasten der Wirtschaftskammer.
- 7.) Die Errichtung der Verträge und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

Beilagen:

2 Vereinbarungen

1 Auszug aus dem Teilungsplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Abteilungsvorstand A 10/1:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:

Der Stadtsenatsreferent A 10/1:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4-1281/2001
Radweg Friedensgasse

Graz, am 19.7.2004
Ing. Berger/Mo

1. Unentgeltliche Abtretung von verschiedenen Teilflächen von Gdst. der Liegenschaft EZ 917, KG St. Leonhard, des Berufsschulzentrums St. Peter (Eigentümer LIG) in das öffentliche Gut der Stadt Graz im Gesamtausmaß von 1583 m²
2. Verschiedene Grenzberichtigungen zwischen der Liegenschaft EZ 917 (Berufsschulzentrum St. Peter, KG St. Leonhard, und dem öffentlichen Gut der Stadt Graz im Bereich der Plüddemanngasse und Petersgasse im Gesamtausmaß von 121 m²

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz, im Nachfolgenden kurz LIG genannt, andererseits, wie folgt:

PRÄAMBEL

Mit Bescheid vom 26.3.1954 wurde die Widmungsänderung des Grundstreifens zwischen Petersgasse und Plüddemanngasse genehmigt. In diesem Bescheid wurde dem Grundeigentümer die kostenlose Abtretung von Grundflächen für die Friedensgasse als Verbindungsstraße als Geh- und Radweg von der Petersgasse bis zur Plüddemanngasse sowie Flächen zur Regulierung der Plüddemanngasse und der Petersgasse vorgeschrieben. Im Jahre 2000 wurde von der Stadt Graz die Planung für den Ausbau des Geh- und Radweges Friedensgasse abgeschlossen und Verhandlungen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, aufgenommen. Vom Land wurde der kostenlosen Abtretung unter Einhaltung verschiedener Bedingungen, welche in dieser Vereinbarung angeführt sind, zugestimmt. Die Stadt Graz hat im Bereich des Grundstückes Nr. 1920/6, EZ 917, KG St. Leonhard, welches sich nun im Eigentum der LIG befindet, diesen Geh- und Radweg als Verbindungsweg zwischen der Plüddemanngasse und der Petersgasse errichtet. Weiters soll im Zuge dieser Grundstückstransaktionen die Abtretung der öffentlichen Verkehrsfläche Hans-Brandstetter-Gasse in das öffentliche Gut durchgeführt werden. Im Bereich Plüddemanngasse und Petersgasse soll die Grundgrenze an den tatsächlichen Bestand angepasst bzw. eine Grenzberichtigung erfolgen. Der dafür notwendige Grundtausch erfolgt, unabhängig vom unterschiedlichen Flächenausmaß, ohne Wertausgleich.

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz und seitens der LIG vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der LIG abgeschlossen.
- 2.) Die LIG ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1920/1, Nr. 1920/5 und Nr. 1920/6, EZ 917, KG St. Leonhard.
- 3.) Die LIG übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt in ihr Eigentum die nachfolgend aufgelisteten Teilflächen der Liegenschaft EZ 917, KG St. Leonhard, im Gesamtausmaß von 1583 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die LIG diese Liegenschaft bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Plan ersichtlich gemacht.

Tfl. Nr.	Fläche	von Gdst. Nr.	zu Gdst. Nr.	Bereich
7	357 m ²	1920/1 (L)	1920/13 (öG)	Geh- u. Radweg
17	315 m ²	1920/6(L)	1920/13 (öG)	Geh- u. Radweg
12	736 m ²	1920/1(L)	2058 (öG)	Hans-Brandstetter-G.
14	175 m ²	1920/1(L)	2058 (öG)	Hans-Brandstetter-G.

- 4.) Die LIG tauscht und übergibt in das öffentliche Gut der Stadt Graz, und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Teilflächen verschiedener Grundstücke der EZ 917, KG St. Leonhard, im Gesamtausmaß von 69 m². Die Stadt Graz tauscht und übergibt in das Eigentum der LIG und diese übernimmt in ihr Eigentum die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten Teilflächen verschiedener Grundstücke der EZ 50000, KG St. Leonhard, nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut im Gesamtausmaß von 52 m². Die tauschgegenständlichen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Tfl. Nr.	Fläche	von Gdst. Nr.	zu Gdst. Nr.	Bereich
6	12 m ²	1948/2 (öG)	1920/5 (L)	Petersgasse
8	15 m ²	1948/2 (öG)	1920/5 (L)	Petersgasse
10	18 m ²	1948/2 (öG)	1920/1 (L)	Petersgasse
11	69 m ²	1920/1 (L)	1948/2 (öG)	Petersgasse
5	7 m ²	2064 (öG)	1920/1 (L)	Plüddemanng.

- 5.) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die jeweiligen Vertragspartner für die Abtretungsflächen (zu Pkt. 3) sowie für die Tauschflächen (zu Pkt. 4) für die Freiheit der in dieser Vereinbarung angeführten Teilflächen von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die LIG verpflichtet sich für die Lastenfreistellung der an die Stadt Graz übertragenen Liegenschaftsteile, insbesondere für die Löschung des zugunsten des Landes Steiermark im Grundbuch unter C-LNr. 4a eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes und unter C-LNr. 5a eingetragenen Pfandrechtes Sorge zu tragen.

- 6.) Die Stadt Graz verpflichtet sich auf Verlangen der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen des Landes Steiermark im Bereich des Geh- und Radweges (von der Zufahrt zum Schulgelände, welche ca. 70 m von der Plüddemangasse entfernt ist, bis zum Ende des Geh- und Radweges) einen Zaun als Abgrenzung zum Schulgelände zu errichten und zu erhalten.
- 7.) Der Geh- und Radweg wurde von der Plüddemangasse aus auf eine Länge von ca. 70 m bis zur Zufahrt zum Schulgelände so ausgebaut, dass eine Zufahrt mit LKW zum Schulgelände möglich ist. Die Stadt Graz verpflichtet sich für die Erhaltung dieses Bereiches sowie die Genehmigung zur Zufahrt zum Schulgelände über diesen Geh- und Radweg zu ermöglichen. Eine diesbezügliche straßenpolizeiliche Genehmigung ist vom Bewilligungswerber beim Straßenamt zu erwirken.
- 8.) Im Zuge der Grundabtretung im Bereich der Hans-Brandstetter-Gasse ist der auf dem Grundstück Nr. 1920/1 liegende Gehsteig einschl. der vor dem Gehsteig liegenden Parkfläche von der Stadt Graz abzutragen und vor der zukünftigen Grundgrenze neu zu errichten. Die Neuerrichtung der durch den Gehsteigbau wegfallenden Parkplätze auf der Rückseite des Gehsteiges (Privatgrund Berufsschule) wird vom Grundeigentümer selbst und auf seine Kosten durchgeführt.
- 9.) Die Übergabe bzw. Übernahme der verschiedenen Teilflächen in den physischen Besitz und Genuss des jeweiligen zukünftigen Eigentümers hat mit dem der Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die Liegenschaften an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag, befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.
Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Tausch- und Abtretungsvertrages nachfolgende Monats-erste bestimmt.
- 10.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 11.) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
- 12.) Die Errichtung des Tausch- und Abtretungsvertrages bzw. die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das städtische Rechtsamt auf Kosten der Stadt Graz.

Für die Stadt Graz:

Für die Landesimmobilien-
Gesellschaft mbH.:

GZ.: A 8/4-1281/2001
Radweg Friedensgasse
Grenzberichtigung zwischen dem Gdst.
Nr. 1943/11, EZ 1302, KG St. Leonhard,
im Eigentum der Kammer der gewerblichen
Wirtschaft für Steiermark und dem Gdst.
Nr. 2058, EZ 50000, KG St. Leonhard,
öffentliches Gut der Stadt Graz;
Gesamtfläche 22 m²

Graz, am 12.8.2004
Ing. Berger/Mo

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz einerseits und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, Körblergasse 111 – 113, 8021 Graz, im Nachfolgenden kurz Wirtschaftskammer genannt, andererseits, wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Zuge der Endvermessung infolge der Errichtung des Geh- und Radweges und der Grenzberichtigungen betreffend des Schulzentrums St. Peter ist zwischen dem Gdst. Nr. 1943/11, EZ 1302, KG St. Leonhard, und dem Gdst. Nr. 2058, EZ 50000, KG St. Leonhard, Hans-Brandstetter-Gasse ebenfalls eine Berichtigung der Grundgrenze mit einem Flächenausmaß von 22 m² erforderlich. Nach Abschluss dieser Grenzberichtigungen ist der Katasterstand der Hans-Brandstetter-Gasse dem Naturstand angepasst.

1. Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen, während die Wirtschaftskammer, die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.
2. Die Wirtschaftskammer ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1943/10 und Nr. 1943/11, EZ 1302, KG St. Leonhard.

3. Die Stadt Graz übergibt unentgeltlich in das Eigentum der Wirtschaftskammer und diese übernimmt in ihr Eigentum eine 22 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2058, EZ 50000, KG St. Leonhard, nach erfolgter Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die LIG diese Liegenschaft bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Kaufgegenstand ist im beiliegenden Plan mit der Bezeichnung Trennstück Nr. 13 ersichtlich gemacht.
4. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Stadt Graz für die Freiheit dieser Teilfläche von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen. Die Wirtschaftskammer kennt die vertragsgegenständliche Teilfläche.
5. Die Übergabe bzw. Übernahme dieser Teilfläche in den physischen Besitz und Genuss der Wirtschaftskammer hat mit dem der Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die Teilfläche an dem Tage befindet.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall, auf den Vertragspartner über.

Als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Vertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.

6. Sämtliche mit der Unterfertigung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Wirtschaftskammer. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
7. Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das Stadtvermessungsamt auf Kosten der Stadt Graz.
8. Die Errichtung des Vertrages bzw. die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das städtische Rechtsamt auf Kosten der Stadt Graz.

Für die Stadt Graz:

Für die Kammer der gewerblichen
Wirtschaft für Steiermark: